



Datum: 15.10.2020

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung ☐ nichtöffentliche Sitzung

Dezernat: I	Amt: Bürgermeisterbüro/Ratsbüro	Sachbearb.: Frau Lingemann/ Herr Piechaczek
----------------	------------------------------------	---

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bürgermeisterbüro					

TOP: Wahl der Ortsvorsteher

Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit folgende Personen zu Ortsvorstehern:

Bezirk		Name
1	Fleckenberg	
3	Gleidorf	
7	Niedersorpe	
8	Oberes Sorpetal	
9	Holthausen	
11	Wormbach	
12	Felbecke	
13	Lenne	
14	Arpe	
15	Berghausen	
16	Heiminghausen, Mailar	
17	Bracht	
19	Altenilpe, Sellinghausen	
20	Dorlar	
22	Kirchrarbach	
23	Ober-/Niederhenneborn	

2. Sachverhalt und Begründung:

Bei Beschlussfassung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg des in der Vorlage X/11 dargestellten Beschlussvorschlages wählt der Rat nach § 4 der Hauptsatzung für die Dauer seiner Wahlzeit einen Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin für die Stadtbezirke 1, 3, 7, 8, 9, 11 bis 17, 19, 20, 22 und 23.

Ortsvorsteher/innen wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können (passives Wahlrecht).

Die Ortsvorsteher/innen sollen die Belange ihres Bezirkes gegenüber dem Rat wahrnehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe sind sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihrem Stadtbezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Ortsvorsteher/innen können für das Gebiet ihres Stadtbezirks auch mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden. In diesem Fall sind sie zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin zu ernennen. Sie führen diese Verwaltungsgeschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Weiter kann der Bürgermeister nach § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung die Ortsvorsteher/innen in geeigneten Fällen für den Bereich ihres Stadtbezirks mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen beauftragen.



S t a d t S c h m a l l e n b e r g

Ergänzung zur Vorlage Nr. X/8

Datum: 03.11.2020

Dezernat: I	Amt: Bürgermeisterbüro/Ratsbüro	Sachbearb.: Frau Lingemann/ Herr Piechaczek
----------------	------------------------------------	---

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Bürgermeisterbüro				

TOP: Wahl der Ortsvorsteher*Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement*1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit folgende Personen zu Ortsvorstehern:

Bezirk		Name
1	Fleckenberg	
3	Gleidorf	Hubertus Heuel
7	Niedersorpe	Martin Voss
8	Oberes Sorpetal	Reinhard Krähling
9	Holthausen	Frank Wulf
11	Wormbach	Karl-Heinz Hessmann
12	Felbecke	Annette Gerbe
13	Lenne	Michael Rickert
14	Arpe	Philipp Deitmerg
15	Berghausen	Birgit Korte
16	Heiminghausen, Mailar	Manfred Schauerte
17	Bracht	Hartwig Schauerte
19	Altenilpe, Sellinghausen	Josef Rinke
20	Dorlar	Bernhard Krieger
22	Kirchrarbach	Ulf Klinger
23	Ober-/Niederhenneborn	Alexander Gödeke

2. Sachverhalt und Begründung:

Bei Beschlussfassung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg des in der Vorlage X/11 dargestellten Beschlussvorschläges wählt der Rat nach § 4 der Hauptsatzung

für die Dauer seiner Wahlzeit einen Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin für die Stadtbezirke 1, 3, 7, 8, 9, 11 bis 17, 19, 20, 22 und 23.

Ortsvorsteher/innen wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können (passives Wahlrecht).

Die Ortsvorsteher/innen sollen die Belange ihres Bezirkes gegenüber dem Rat wahrnehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe sind sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihrem Stadtbezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Ortsvorsteher/innen können für das Gebiet ihres Stadtbezirks auch mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden. In diesem Fall sind sie zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin zu ernennen. Sie führen diese Verwaltungsgeschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Weiter kann der Bürgermeister nach § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung die Ortsvorsteher/innen in geeigneten Fällen für den Bereich ihres Stadtbezirks mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen beauftragen.